

01/13)
**Benutzungsordnung für die öffentlichen
Grün- und Erholungsanlagen**

Aufgrund von §§ 4,10, 142 der GemO Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 18.05.2010 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlichen Einrichtungen der Stadt Sindelfingen. Sie dienen der Erholung und der Stadtgestaltung.
2. Öffentliche Grün- und Erholungsflächen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen im Stadtgebiet. Die Abgrenzung und Lage der Einrichtungen sind in den Stadtplänen vom 30.07.2009 gekennzeichnet (Kernstadt: Maßstab 1:16.000, Maichingen 1:10.000, Darmsheim 1:8.000). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung. Sie können beim Bau- und Grünflächenamt - Regiebetrieb Stadtgrün - der Stadt durch jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Öffnungszeiten

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkungen zugänglich. Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlagen beschränken.

§ 3
Verhaltensordnung/örtliche Beschränkungen

1. Die Benutzer der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen müssen sich so verhalten, dass jede Belästigung, Gefährdung, Schädigung oder Störung anderer Personen bzw. Sachen vermieden wird.
2. Abfälle sind in den bereit stehenden Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
3. Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt.
4. Die Stadt kann die Benutzung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Einzelfall - ganz oder teilweise – untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen dritter Personen führte oder diese Örtlichkeiten in einem unsauberen Zustand (z. B. zerbrochene Falschen etc.) verlassen wurden (örtliche Beschränkungen).
5. Das Nächtigen und die Verrichtung der Notdurft sind in den Grün- und Erholungsanlagen unzulässig.

§ 4 Plakatieren/Graffiti

Es ist untersagt ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften etc. von Gegenständen. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Personen die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 2.500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWIG).

§ 7 Geltung dieser Benutzungsordnung

1. Soweit öffentliche Grünanlagen nach dieser Satzung ganz oder teilweise als Spielplätze im Sinne der Spielplatzsatzung vom 15.05.2007 gelten, gehen die Regelungen der Spielplatzsatzung dieser Satzung vor.
2. Im Übrigen bleibt die Polizeiliche Umweltschutzverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung unberührt.
3. Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können durch die Stadt erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.